

28.06.2004

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksache 13/4998 -

### **Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes (StWG)**

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4998 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 25.06.2004/Ausgegeben: 28.06.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

**Leerseite**

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN**

**Beschlüsse des Ausschusses für Wissen-  
schaft und Forschung**

### **Artikel 1 Änderung des Studentenwerksgeset- zes**

Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) vom 04. Januar 1994 (GV. NW. S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Dezember 2001 (GV. NW. S. 856), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fas-  
sung:

"Die Studentenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung."

b) Absatz 3 erhält folgende Fas-  
sung:

"Zuständig ist

1. das Studentenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
2. das Studentenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo und

- die Hochschule für Musik  
Detmold,
3. das Studentenwerk Bochum  
für  
die Universität Bochum,  
die Fachhochschule Bochum,  
die Fachhochschule Gelsen-  
kirchen und  
die Folkwang-Hochschule im  
Ruhrgebiet, Standort Bo-  
chum,
  4. das Studentenwerk Bonn für  
die Universität Bonn und  
die Fachhochschule Bonn-  
Rhein-Sieg,
  5. das Studentenwerk Dort-  
mund für  
die Universität Dortmund,  
die Fachhochschule Dort-  
mund,  
die Folkwang-Hochschule im  
Ruhrgebiet, Standort Dort-  
mund,  
die Fernuniversität in Hagen  
und  
die Fachhochschule Süd-  
westfalen in Iserlohn,
  6. das Studentenwerk Düssel-  
dorf für  
die Universität Düsseldorf,  
die Fachhochschule Düssel-  
dorf,  
die Kunstakademie Düssel-  
dorf,  
die Robert-Schumann-Hoch-  
schule Düsseldorf und  
die Fachhochschule Nieder-  
rhein in Krefeld,
  7. das Studentenwerk Essen-  
Duisburg für  
die Universität Duisburg-  
Essen und  
die Folkwang-Hochschule im  
Ruhrgebiet, Standorte Essen  
und Duisburg,
  8. das Studentenwerk Köln für  
die Universität Köln,  
die Deutsche Sporthochschu-

le Köln,  
die Fachhochschule Köln,  
die Hochschule für Musik  
Köln, Standort Köln, und  
die Kunsthochschule für Me-  
dien Köln,

9. das Studentenwerk Münster  
für  
die Universität Münster,  
die Fachhochschule Münster  
und  
die Kunstakademie Münster,
10. das Studentenwerk Pader-  
born für  
die Universität Paderborn,
11. das Studentenwerk Siegen  
für  
die Universität Siegen,
12. das Studentenwerk Wupper-  
tal für  
die Universität Wuppertal und  
die Hochschule für Musik  
Köln, Standort Wuppertal."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) - neu -  
In Absatz 1 wird folgender Satz 2 an-  
gefügt:

"Die Studentenwerke berücksichtigen  
die besonderen Bedürfnisse behinder-  
ter Studierender sowie der Studieren-  
den mit Kindern. Sie bemühen sich  
um eine sachgerechte Betreuung die-  
ser Kinder."

- b) - neu -  
Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender  
Satz 3 angefügt:

"Die Studentenwerke können weitere  
Aufgaben auf sozialem und wirtschaft-  
lichem Gebiet übernehmen, sofern  
weder die Erfüllung der Aufgaben  
nach Absatz 1 noch Belange der  
Hochschule in Forschung und Lehre  
beeinträchtigt werden."

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studentenwerke Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei stellt das Studentenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher."

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Studentenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen."

- c) - bisher a) - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studentenwerke Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei stellt das Studentenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher."

- d) - bisher b) - Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

- e) - bisher c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Studentenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Unverändert

### "§ 3

#### **Organe des Studentenwerks**

Organe des Studentenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer."

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
2. zwei andere Mitglieder von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks,
4. zwei Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufser-

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks,
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf

fahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet."

wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,

5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studentenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt."

b) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

unverändert

"Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird durch die Personalversammlung gewählt."

*(Redaktionelle Folgeänderung:)*

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt."

"Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt."

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4" gestrichen.

unverändert

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

unverändert

"Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung der Mitglieder gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser sowie ihre oder seine satzungsmäßige Stellvertreterin oder ihr oder sein satzungsmäßiger Stellvertreter dürfen nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3

sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studentenwerks, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat."

6. § 6 erhält folgende Fassung:

**"§ 6  
Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3,
8. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Ge-

6. § 6 erhält folgende Fassung:

**"§ 6  
Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. - neu -  
Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Abs. 3,
8. - bisher 7. - Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3,
9. - bisher 8. - Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und

schäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,

9. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,

10. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4.

11. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anfordern.

(2) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, die oder der dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist."

7. § 7 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "soweit" die Worte "dieses Gesetz oder" eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit

Feststellung des Jahresabschlusses,

10. - bisher 9. - Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,

11. - bisher 10. - Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4.

12. - bisher 11. - Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anfordern.

unverändert

Unverändert

die Satzung nichts Anderes bestimmt."

8. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben. Unverändert

9. § 10 wird wie folgt geändert: Unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Verwaltungsausschuss" durch das Wort "Verwaltungsrat" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat schreibt die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers öffentlich aus."

10. § 11 wird wie folgt geändert: Unverändert

a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort "Verwaltungsausschuss" durch das Wort "Verwaltungsrat" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte "und des Verwaltungsausschusses" gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Verwaltungsausschusses" durch das Wort "Verwaltungsrates" ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "oder des Verwaltungsausschusses" gestrichen.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "und des Verwaltungsausschusses" gestrichen.

In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "oder der Verwaltungsausschuss" gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert: Unverändert

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Die Landeshaushaltsordnung findet

mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 LHO) bleibt unberührt."

12. § 13 wird wie folgt geändert:

Unverändert

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Absätzen 3 und 4" durch die Worte "Vorschriften dieses Gesetzes" ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

13. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "sind" werden die Worte "- vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studentenwerke -" eingefügt.

Nach dem Wort "regeln" werden ein Semikolon und die Worte "Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studentenwerke, sofern diese mindestens 25 % der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst" eingefügt.

14. Die §§ 10 bis 16 in der Fassung dieses Gesetzes werden die §§ 8 bis 14.

Unverändert

## **Artikel 2 Übergangsbestimmungen**

## **Artikel 2 Übergangsbestimmungen**

(1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Änderungsgesetzes bestehenden Organe nehmen ihre Aufgaben nach der bisherigen Fassung des Studentenwerksgesetzes wahr, bis der Verwaltungsrat nach den Bestimmungen dieses Änderungsgesetzes neu gewählt ist.

unverändert

(2) Der Verwaltungsrat ist spätestens bis zum 30. September 2004 nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes neu zu wählen.

(2) Der Verwaltungsrat ist zum 1. April 2005 nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes neu zu wählen.

## **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Unverändert

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Gesetz

über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkesgesetz - StWG) in der neuen Fassung gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes bekannt zu machen.

**Artikel 4  
In-Kraft-Treten**

Unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Bericht****A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes" (StWG), Drucksache 13/4998, wurde durch das Plenum am 11. Februar 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat in seiner Sitzung am 4. März 2004 beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese öffentliche Anhörung fand am 22. April 2004 statt. Über diese Anhörung liegt das Wortprotokoll APr. 13/1200 vor. Anlässlich der Anhörung haben den federführenden Ausschuss folgende Zuschriften erreicht:

<b>Sachverständige(r)/Institution</b>	<b>Zuschrift:</b>
Sprechergruppe der Kanzler und Kanzlerinnen der Universitäten NRW, Düsseldorf	13/3855
Sprechergruppe der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschule NRW, Münster	13/3869
Landes-ASten-Treffen NRW, Aachen	13/3856
Gaby Gondorf, Personalratsvorsitzende des Studentenwerks Bonn	13/3854
Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke NRW, Bielefeld	13/3860 13/3828
Thomas von Holt, Rechtsanwalt, Bonn	13/3879

**B Beratungen**

Dem federführenden Ausschuss für Wissenschaft und Forschung lagen bei seinen abschließenden Beratungen am 24. Juni 2004 insgesamt 3 Tischvorlagen vor. Bei der Tischvorlage 1 handelt es sich um Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den laufenden Nummern 1 bis 6, einschließlich einzelner Begründungen:

*"Der Gesetzentwurf - Drs. 13/4998 - wird wie folgt geändert:*

*1. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:*

*Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Buchstaben c) bis e). Davor werden folgende Buchstaben a) und b) neu eingefügt:*

*"a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:*

*'Die Studentenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender sowie der Studierenden mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.'*

*b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:*

*'Die Studentenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.'* "

2. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

*"§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

*'Dem Verwaltungsrat gehören an:*

- 1. drei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,*
- 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,*
- 3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks,*
- 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,*
- 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks.'* "

3. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

*"a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:*

*'Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studentenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt.'* "

4. Bei Artikel 1 Nr. 6 wird der neu gefasste § 6 Abs. 1 Satz 1 StWG wie folgt geändert:

*Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 neu eingefügt:*

*"7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Abs. 3,"*

*Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 8 bis 12.*

5. Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

*"§ 14 wird wie folgt geändert:*

*Nach dem Wort 'regeln' werden ein Semikolon und die Worte 'Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studentenwerke, sofern diese mindestens 25 % der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst' eingefügt."*

6. Artikel 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

**Erläuterung:**zu 1.:

Buchstabe a) enthält eine Ergänzung des Aufgabenkatalogs für die Studentenwerke im Hinblick auf die Belange behinderter Studierender und auf die bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie. Bereits jetzt existieren Angebote insbesondere zur Kinderbetreuung in unterschiedlicher Ausgestaltung. Mit der Ergänzung wird aber klargestellt, dass derartige Angebote oder Kooperationen mit Dritten zum Aufgabenkreis der Studentenwerke gehören.

Durch die Ergänzung unter Buchstabe b) wird klargestellt, dass die Studentenwerke auch Aktivitäten über den bisher geltenden gesetzlichen Aufgabenkreis gemäß § 2 Abs. 1 StWG hinaus entfalten dürfen, hierbei jedoch die Belange der Hochschulen in Forschung und Lehre zu berücksichtigen haben.

zu 2.:

In der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde allseitig betont, dass die bisherige Regelung, wonach eine Kanzlerin oder ein Kanzler dem Verwaltungsrat des Studentenwerks angehört, sich sehr bewährt hat. Dem tragen die vorgesehenen Änderungen Rechnung - allerdings mit dem notwendigen Maß an Flexibilität, indem die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Rektorats oder Präsidiums vorgesehen wird (Nr. 5). Um die im Gesetzentwurf vorgesehene Gewichtung der verschiedenen Mitgliedergruppen zu erhalten, ist als Folgeänderung bei Nr. 2 die Reduzierung von zwei Mitgliedern auf ein Mitglied vorgesehen. Ebenfalls im Hinblick auf die Gewichtung, aber auch aufgrund der in der Diskussion über den Gesetzentwurf berichteten Probleme bei der Gewinnung entsprechender Mitglieder soll es wie im geltenden Gesetz bei einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verbleiben (Nr. 4).

zu 3.:

Die Regelung betrifft die Frage, wie das aus dem Rektorat oder Präsidium einer Hochschule stammende Verwaltungsratsmitglied (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) bestellt wird, wenn zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks mehrere Hochschulen gehören. Es besteht keine sachliche Notwendigkeit, entsprechend der bisher geltenden Regelung in diesem Fall das Mitglied des Rektorats bzw. des Präsidiums im Verwaltungsrat durch das Ministerium bestimmen zu lassen.

zu 4.:

§ 2 Abs. 3 StWG in der Fassung des Gesetzentwurfs räumt den Studentenwerken die Möglichkeit ein, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen, sich an Unternehmen zu beteiligen oder Unternehmen zu gründen. Die diesbezüglichen Entscheidungen sind von so grundsätzlicher und ggf. für das Studentenwerk weit reichender Bedeutung, dass sie die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich machen. Dies stellt die vorgesehene Änderung ausdrücklich klar.

zu 5.:

In Anlehnung an Regelungen im Tarifreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TarifG NRW vom 17.12.2002 (GV.NRW. 2003 S. 8) - soll durch die Änderung sichergestellt werden, dass das für Landesbedienstete geltende Tarifrecht nicht durch Tarifregelungen mit Gewerkschaften

oder Berufsverbänden verdrängt werden kann, die im Bereich der Beschäftigten der Studentenwerke über keinen oder nur einen geringfügigen Organisationsgrad verfügen.

zu 6.:

*Durch diese Änderung wird den Studentenwerken nach dem voraussichtlichen In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes hinreichend Zeit für die Bildung des neu zusammengesetzten Verwaltungsrates gegeben. Bis dahin bleiben gemäß Artikel 2 Abs. 1 die bisher bestehenden Organe im Amt."*

Bei der Tischvorlage 2 handelt es sich um einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu § 2 Abs. 3 des Studentenwerksgesetzes, einschließlich Begründung:

**"§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, können sich die Studentenwerke Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. <sup>2</sup> Dabei stellt das Studentenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher.

<sup>3</sup> Für eine wirtschaftliche Betätigung der Studentenwerke gemäß Satz 1 muss gewährleistet sein, dass

1. ihr eindeutig auf die Sicherung der studentischen Daseinsvorsorge nach Abs. 1 ausgerichteter Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Studentenwerks steht und
3. dieser Zweck durch private Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

**Begründung:**

*Eine privatwirtschaftliche Betätigung der Studentenwerke führt zu einer Konkurrenzsituation mit Anbietern der Privatwirtschaft, die zum Beispiel im Cateringbereich tätig sind. Als Anstalten des öffentlichen Rechts haben die Studentenwerke einen Vorteil privaten Anbietern gegenüber, da das Land in der Gewährträgerschaft steht. Das aber führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und zu einer Benachteiligung der privaten Anbieter. Damit verbietet sich auch eine Ausweitung des Aufgabenbereichs, um zusätzliche Einnahmen für die Studentenwerke zu generieren. Die Formulierung lehnt sich an § 107 der Gemeindeordnung an. Ordnungspolitisch sinnvoll wäre daher allein die Lösung, dass bestimmte Leistungen der Studentenwerke an Dritte vergeben werden."*

Bei der Tischvorlage 3 handelt es sich ebenfalls um einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP mit 3 einzelnen Änderungsvorschlägen, mit den jeweiligen Begründungen:

**"Der Gesetzentwurf – Drs. 13/4998 – wird wie folgt geändert:**

1. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 (2) wird durch den Satz ergänzt:

„Zu seiner Wahl bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmer der Mitglieder des Verwaltungsrates nach den Abs. 1 – 3.“

2. Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Satzteil „sowie die Regelung ihres oder seines Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat“

ersatzlos gestrichen.

3. Artikel 1 Nr. 10 erhält folgende Ergänzung:

Der § 11 wird um einen Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer haftet für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.“

Begründung:

Grundsätzliches

Die Anhörung vor dem Wissenschaftsausschuss hat gezeigt, dass die gelungene Novellierung von 1994 in einigen wesentlichen Punkten weiterentwickelt werden muss, um den heutigen Rahmenbedingungen und Aufgaben der Studentenwerke gerecht werden zu können. Der vorliegende Novellierungsentwurf schafft hierzu zwar wesentliche Grundlagen, versäumt es jedoch, mit einem mutigen Schritt, ganz wesentliche Hindernisse, die dem Erfolg der Novellierung entgegenstehen, zu beseitigen.

Zu Nr.1:

In der Anhörung unterstrich insbesondere der unabhängige Wirtschaftswissenschaftler die Funktion des sachkundigen Bürgers im Spannungsfeld zwischen den vom Studentenwerk profitierenden Gruppen. Dieser Einsicht lag sicher auch die im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen 2 sachkundigen Bürger zu Grunde.

Je weiter sich die Studentenwerke, finanziell und hinsichtlich der Einflussnahmen, von der Landessteuerung entfernen, desto höher werden die Anforderungen an das Aufsichtsgremium. Ein profilierter sachkundiger Bürger, der sinnvollerweise auch den Vorsitz des Gremiums übernehmen müsste, wird bei den dann stattfindenden, immer schärfer werdenden Interessenabgleichen von größer werdender Bedeutung sein. Um diese Funktion zum Nutzen des Studentenwerkes tatsächlich wahrnehmen zu können, bedarf es einer Person, die in der Lage ist, die Gesamtheit des übrigen Gremiums (Einstimmigkeit) zumindest jedoch  $\frac{3}{4}$  der Stimmen (5 Stimmen) auf sich zu vereinen. Nicht das Stimm-Quorum selbst, sondern der Auswahlprozess, der diesem Erfordernis vorangehen muss, ist der entscheidende Kern dieser Regelung.

zu Nr. 2:

In der Anhörung wurde deutlich, dass in diesem Punkt eine ganz entscheidende und erfolgsbestimmende Regelungslücke des bisherigen Studentenwerksgesetzes und des Regierungsentwurfes liegt. Das neue Gremium Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für den Wirtschaftsplan, und damit für die Arbeitsverträge und die Investitionen eines Studentenwerks. Einem solchermaßen ausgestattetem Aufsichtsorgan einen so entscheidenden Punkt

*wie die Regelung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers tatsächlich vorenthalten zu wollen, ist gleichermaßen systemwidrig wie erfolgsgefährdend. Um die im ursprünglichen Gesetz von 1994 und in der nun angestrebten Novellierung vorgesehenen zukunftsweisen Veränderungen auch in der täglichen Arbeit umsetzen zu können, bedarf es der wirklichen „Schlüsselübergabe“ an das Aufsichtsgremium Verwaltungsrat.*

*Zwar sah das bisherige Gesetz in § 9 Abs. 1 Nr. 2 schon vor, dass der Verwaltungsausschuss das Dienstverhältnis des Geschäftsführers regelt, doch führte der Einwilligungsvorbehalt in § 10 Abs. 1 in der Realität dazu, dass die Dienstverhältnisse durch Beamte der Finanzministerialbürokratie geregelt wurden. Das in allen Wirtschaftsbereichen selbstverständliche Zusammenspiel von Leistung und Leistungsentgelt wurde in den Studentenwerke zum Schaden dieser Institutionen nicht praktiziert. Dies hat zu zahlreichen, teilweise noch laufenden gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Studentenwerksgremien und der Landesregierung geführt, unnötige Ressourcen- und Kapitalaufwendungen auf beiden Seiten.*

*Aus diesem Grund ist die ersatzlose Streichung des Einwilligungsvorbehaltes des Wissenschaftsministeriums (de facto des Finanzministeriums) essentieller Faktor für den Erfolg der Novellierung.*

zu Nr. 3:

*Die klarstellende Regelung der Haftung des Geschäftsführers entspricht der in anderen Studentenwerksgesetzen diverser Bundesländer. Hier bestehen Interpretationsdifferenzen zwischen Gutachtern und Verwaltungsäußerungen. Die vorgeschlagene Ergänzung schafft hier Klarheit und Rechtssicherheit und entspricht im Übrigen den üblichen Regelungen."*

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat mitgeteilt, dass er aus zeitlichen Gründen zu einer Abstimmung im dortigen Ausschuss vor dieser Sitzung am 24. Juni 2004 nicht gekommen sei. Die Voten des mitberatenden Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie des Haushalts- und Finanzausschusses erreichten den federführenden Ausschuss für Wissenschaft und Forschung während der Abschluss-Sitzung. Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform stimmte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen - ohne Berücksichtigung der im federführenden Ausschuss vorgelegten Änderungsanträge - für den Gesetzentwurf. Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP stimmten in diesem Ausschuss gegen den Gesetzentwurf.

Im ebenfalls mitberatenden Haushalts- und Finanzausschuss lag lediglich der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Tischvorlage 1) bei der abschließenden Beratung am 24. Juni 2004 vor. Dieser Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde im mitberatenden Haushalts- und Finanzausschuss im Block abgestimmt und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Bei der abschließenden Gesamtabstimmung stimmten die Fraktionen der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Gesetzentwurf in der durch diesen Änderungsantrag geänderten Fassung, die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP dagegen.

Im federführenden Ausschuss für Wissenschaft und Forschung wurden Einzelabstimmungen auf Grundlage der vorgelegten drei Tischvorlagen durchgeführt:

- a) Der Antrag der Koalitionsfraktionen (laufende Nr. 1 SPD und GRÜNE) zur Artikel 1 Nummer 2 wurde einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

- b) Der einzelne Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu § 2 Abs. 3 des Studentenwerkgesetzes (Tischvorlage 2) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.
- c) Der Antrag der Koalitionsfraktionen zu Artikel 1 Nr. 4 (Antrag laufende Nummer 2) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion der FDP sowie den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.
- d) Der Antrag mit der laufenden Nummer 1 der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Tischvorlage 3) wurde unter Hinweis, dass sich dieser Änderungsantrag nicht wie im Text dargestellt auf § 5 Abs. 3 sondern auf § 5 Abs. 2 handelt, mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und den Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.
- e) Der Antrag der Koalitionsfraktionen mit der laufenden Nummer 3 zu Artikel 1 Nr. 5 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.
- f) Der Antrag der Koalitionsfraktionen mit der laufenden Nummer 4 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, den Stimmen der Fraktion der FDP sowie den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.
- g) Der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP mit der laufenden Nummer 2 (Tischvorlage 3) wurde nach einem redaktionellen Hinweis, dass das Wort "Verwaltungsausschuss" durch das Wort "Verwaltungsrat" zu ersetzen ist, mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.
- h) Der Antrag mit der laufenden Nummer 3 der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP wurde durch die antragstellenden Fraktionen im Hinblick auf die vorher erfolgten Abstimmungsergebnisse für erledigt erklärt.
- i) Der Antrag der Koalitionsfraktionen mit der laufenden Nummer 5 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.
- j) Der Antrag der Koalitionsfraktionen mit der laufenden Nummer 6 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei teilweiser Enthaltung von Mitgliedern der CDU-Fraktion und gegen einzelne Stimmen von Mitgliedern der CDU-Fraktion angenommen.

Im Ergebnis wurden alle Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen (Tischvorlage 1). Alle Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Tischvorlagen 2 und 3) wurden, soweit sie nicht erledigt waren, abgelehnt.

Bei der abschließenden **Gesamtabstimmung** wurde der durch zuvor angenommene Änderungsanträge in geänderter Fassung vorliegende Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Dementsprechend empfiehlt der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Forschung dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung.

Joachim Schultz-Tornau  
Vorsitzender